Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Trappstadt (nachfolgend Gemeinde genannt) erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für
 - 1. Einsätze.
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.

Trappstadt, 20.12.2017 Ort, Datum

Custodis, 1. Bgm. Unterschrift

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Trappstadt und Alsieben

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten:

	,	
Die Stre	eckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
a.	ein Mannschaftstransportwagen MTW	2,09 €
b.	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	1,96 €
C,	ein Löschgruppenfahrzeug LHF 16/12 Trappstadt	7,75€
d,	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 Alsleben	6,80€

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a.	ein Mannschaftstransportwagen MTW	18,71 €
b.	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,46 €
C.	ein Löschgruppenfahrzeug LHF 16/12 Trappstadt	87,38 €
d.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 Alsleben	85,85 €

3. Arbeitsstunden- bzw. Arbeitstagekosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstunden- bzw. Arbeitstagekosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist, Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a.	Tragkraftspritze TS 8/8	55,00 €
b.	Atemschutzgerät	27,00€
C,	Stromgenerator	29,00€
d.	Flutlichtscheinwerfer	5,00€

Als Arbeitstagekosten werden berechnet für:

a.	Steck- und Schiebeleiter	10,00€
b.	Hydrantenausrüstung	10,00€
C,	Sicherheitsgurt	5,00€
d,	Wasserführende Armatur	5,00 €
e.	eine Länge Druckschlauch	3,00€

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet, Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende;

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird	
folgender Stundensatz berechnet:	24.00 €

4.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2

Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) sonstige Bedienstete	15,00 €
b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	15,00 €
Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt	eine weitere Stunde berech-

Kosten für sonstige Leistungen:

a.	Prüfen, waschen, trocknen von Druckschläuchen je Schlauchlänge	11,00 €
b,	Vulkanisieren einer undichten Schlauchstelle	6,00€
C.	1 Kupplungseinband	5,00€
d.	Warten eines Atemschutzgerätes nach dem Einsatz (ohne Ersatzteile)	17,00€
Δ	Das Füllen von Feuerläschern erfolgt zum Salhetkostennreis	36 80 Emilion 30

Das Füllen von Feuerlöschern erfolgt zum Selbstkostenpreis,

sonstiges, verbrauchtes Material wird zum Selbstkostenpreis verrechnet.